

Mietvertrag für Standrohre



Trink- und Abwasserverband (TAV)

„Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh

Telefon: 05931 9300-0 · Telefax: 05931 9300-73

Internet: www.tavbm.de · E-Mail: info@tavbm.de

TAV-Konto:

Vermieter

Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“
Schwefinger Straße 18
49744 Geeste-Varloh

nachfolgend „TAV“ genannt

Mieter

Name, Vorname, Firmenname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Tel./E-Mail (freiwillige Angaben):

nachfolgend „Mieter“ genannt

§ 1 Mietgegenstand

Der TAV vermietet dem Mieter das nachfolgende Standrohr zur vorübergehenden Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage des TAV:

Standrohr-Nummer:

Zählernummer:
(sofern vorhanden)

Zählerstand (m³):
(sofern vorhanden)

Schieberschlüssel: ja nein

Verwendungszweck: Bauzwecke Sonstige Nutzung

Einsatzort:

Hinweise:

Ausgabe-Datum:

§ 2 Wasserentnahme über das Standrohr

1. Das Standrohr darf nur im Trinkwasserversorgungsgebiet des TAV benutzt werden.
2. Bei dem aus dem Standrohr entnommenen Wasser handelt es sich um Brauchwasser.
3. Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag des Empfanges des Standrohres durch den Mieter. Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch jede Vertragspartei gekündigt werden.
2. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt bei einer Verwendung für Bauzwecke zwölf Monate und für sonstige Nutzungen drei Monate ab Aushändigung des Standrohres. Eine Verlängerung der maximalen Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Der Abschluss eines erneuten Mietvertrages für Standrohre nach Ablauf der maximalen Vertragslaufzeit dieses Vertrages ist zulässig.
3. Das Standrohr ist mit Beendigung des Vertrages, spätestens jedoch am nächsten Tag zu den Öffnungszeiten des TAV nach der Beendigung des Vertrages durch den Mieter zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe des Standrohres zu einem späteren Zeitpunkt, ist für jeden angefangenen weiteren Werktag ein Entgelt von 5,00 € zzgl. Umsatzsteuer durch den Mieter an den TAV zu bezahlen.
4. Der Mieter ist zur Rückgabe des Standrohres verpflichtet, sobald eine ordnungsgemäße Wasserentnahme aus der Wasserversorgungsanlage des TAV nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik infolge einer Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.
5. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist der TAV berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Standrohr einzuziehen.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 4 Kautions

1. Der Mieter leistet für die gesamte Mietzeit als Kautions einen Betrag von 300,00 €.
2. Die Kautions ist vor Übergabe des Standrohrs zu leisten und ist Voraussetzung für die Überlassung des Standrohres durch den TAV an den Mieter. Die Kautions kann auf das Konto des TAV bei der Commerzbank AG (IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00) unter Angabe des Namens des Mieters, des Verwendungszwecks „Kautions Standrohr“ und der Angabe des Einsatzortes überwiesen werden. Der Mieter kann die Kautions auch bei Abholung des Standrohres bar bei dem TAV hinterlegen. Die Kautions wird nicht verzinst.
3. Im Falle der Rückgabe eines beschädigten Standrohres oder Standrohrzählers erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder den Standrohrzähler durch den TAV. Der Mieter hat die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung des Standrohres oder des Standrohrzählers in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass er die Beschädigung des Standrohres oder Standrohrzählers nicht zu vertreten hat.

§ 5 Mietpreise

1. Für die Bereitstellung des Standrohrs wird ein einmaliger Grundpreis für die Reinigung, Prüfung und Verwaltung der Standrohre in Höhe von 36,38 € zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.
2. Wurde das Standrohr ausschließlich zu Bauzwecken gemietet, wird zusätzlich zu dem Grundpreis nach Absatz 1 eine werktägliche Standrohrmiete in Höhe von 2,26 € zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Die werktägliche Standrohrmiete beinhaltet ein Entgelt für die entnommene Wassermenge.
3. Für jede sonstige Nutzung werden zusätzlich zu dem Grundpreis nach Absatz 1 folgende Leistungen in Rechnung gestellt:
 - a) Die werktägliche Standrohrmiete je angefangenem Werktag beträgt 0,12 € zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
 - b) Der Mengenpreis je m³ entnommener Wassermenge wird entsprechend dem jeweils gültigen Wasserverbrauchsbeitrag gemäß der Beitragsordnung für die Wasserversorgung zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.
 - c) In Höhe der entnommenen Wassermenge wird des Weiteren ein Mengenpreis je m³ für Schmutzwasser entsprechend der jeweils gültigen Mengengebühr gemäß der Abgabensatzung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Ausnahmen sind im Feld „Hinweise“ auf Seite 1 (§ 1 Mietgegenstand) zu begründen.
4. Werktage im Sinne dieses Paragraphen sind die Wochentage Montag bis Samstag.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

1. Die Endabrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres. Dabei werden alle Mietpreisbestandteile und sonstige weitere vom Mieter geschuldete Kosten, insbesondere für Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung des Standrohres oder des Standrohrzählers, mit der Kautions verrechnet. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung kann in bar oder durch Überweisung auf das in § 4 Abs. 2 genannte Bankkonto des TAV erfolgen. Ergibt sich aus der Endabrechnung mit der Verrechnung der Kautions ein Guthaben, wird dieses auf folgendes Konto des Mieters durch den TAV überwiesen.

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN:

§ 7 Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Versicherung und Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Standrohrzähler oder dem von ihm benutzen Hydranten, Hydrantenschacht oder sonstigen Anlagen des TAV entstehen (auch durch Frosteinwirkungen). Er haftet ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem TAV oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen genannten Fällen stellt er den TAV von Ansprüchen Dritter frei.
2. Der Mieter versichert, dass er alle mit diesem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese dem TAV auf Verlangen nach.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er den TAV unverzüglich zu unterrichten. Bei Verlust des Standrohres ist der Mieter verpflichtet, dem TAV die Kosten für den Ersatz des Standrohres in tatsächlich entstandener Höhe zu bezahlen.
4. Bei Benutzung von Hydranten bzw. dem Aufstellen von Standrohrwasserzählern im öffentlichen Verkehrsraum, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Einholung der verkehrsrechtlichen Genehmigung, die Verkehrssicherungspflicht und die Sicherung des Standrohres.
5. Der Mieter wurde in die Bedienung der Hydranten und die Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren eingewiesen. Das Hinweisblatt ist Vertragsbestandteil. Der Mieter hat dieses erhalten, gelesen und verstanden.

§ 8 Sonstiges

1. Die Rückgabe des Standrohres wird durch den TAV auf dem untenstehenden Rückgabevermerk quittiert. Liegt die Vertragsausführung nebst Rückgabedatenblatt des Mieters bei der Rückgabe des Standrohres nicht vor, erhält dieser eine Kopie des Rückgabevermerkes des TAV.
2. Die Abholung des Standrohres erfolgt durch den Mieter beim TAV. Dieser kann einen Dritten mit der Abholung des Standrohres beauftragen. Bei Abholung des Standrohres durch einen Dritten muss eine Bevollmächtigung der abholenden Person zur Abholung und, soweit erforderlich, Vertragsunterzeichnung vorgelegt werden. Die abholende und ggf. unterzeichnende Person ist in jedem Fall verpflichtet, sich gegenüber dem Personal des TAV durch Vorlage eines Lichtbildausweises auszuweisen.
3. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr und ggfs. den Schieberschlüssel in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.
4. Der TAV bestätigt mit der Unterschrift, die Kautions nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages erhalten zu haben.
5. Der TAV und der Mieter erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt die AVBWasserV in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Ort, Datum _____ Unterschrift Mieter / Bevollmächtigter _____ i. A. _____
 Unterschrift TAV „Bourtanger Moor“

Anlagen

- Anlage 1: Hinweise zur Entnahme von Wasser aus einem Hydranten über ein Hydrantenstandrohr
 Anlage 2: Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Legitimationsprüfung der abholenden Person

Vor- und Nachname: Geb.-Datum:
 Lichtbildausweis: Personalausweis Reisepass Lichtbildausweis-Nr.:
 Ausstellende Behörde: Ausstellungsdatum:

i. A. _____
 Unterschrift TAV „Bourtanger Moor“

Rückgabe des Standrohres

Datum: Zählerstand:
 (sofern vorhanden)
 Zustand des Standrohres: Mietgegenstand vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zurückerhalten
 Folgende Schäden/Mängel wurden bei der Rückgabe festgestellt:

_____ i. A. _____
 Unterschrift Mieter / Bevollmächtigter Unterschrift TAV „Bourtanger Moor“

Hinweise zur Entnahme von Wasser aus einem Hydranten über ein Hydrantenstandrohr

Der Betrieb von Hydranten obliegt grundsätzlich den Wasserversorgungsunternehmen (WVU). Als Benutzer können neben den Bediensteten des Wasserversorgungsunternehmens und der Feuerwehr auch andere Abnehmer zugelassen werden. Bei der Verwendung eines überlassenen Standrohres sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten, um Schäden am Standrohr, an Bauteilen der öffentlichen Einrichtung sowie eine Beeinträchtigung der Wasserqualität zu vermeiden.

Das Standrohr

Standrohre sind zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten bestimmt und somit achtsam zu behandeln. Bei der Verwendung des Standrohres ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Die Standrohre sind pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu handhaben.
- Die Standrohrwasserzähler sind vor Schlag, Stoß und Frost zu schützen. Bei Frostwetter ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken.
- Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob der Dichtungsring am Standrohrfuß vorhanden und einwandfrei ist und das Standrohr-Auslaufventil funktioniert.
- Die Standrohre sind bei Lagerung, Transport und Einsatz sauber (z. B. Öffnungen verschlossen halten, separat lagern) zu halten, da sie mit Trinkwasser in Berührung kommen.
- Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden müssen die Standrohre außerhalb der Arbeitszeit abgebaut und unter Verschluss gehalten werden.
- Die Einstellungen des Systemtrenners dürfen nicht verändert werden.
- Die Zugänglichkeit zum Hydranten muss jederzeit z. B. für Feuerlöschzweck gewährleistet sein.
- Die Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.
- Das Standrohr darf nur im Versorgungsgebiet des TAV eingesetzt werden.

Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge nachstehender Anweisung besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung.

1. Verkehrssicherung

- Verkehrssicherungen sind gemäß Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) durchführen (z. B. Leitkegel, Absperrschranke im Gehwegbereich).
- Die unmittelbare Umgebung des Hydranten ist von jeglichen Materialien, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen freizuhalten.

2. Montage Standrohr

- Der äußere Kappenbereich und die nächste Umgebung (ca. 1 m x 1 m) sind von Straßenschmutz zu säubern.
- Wenn nötig, sind eine Deckelhebevorrichtung zu verwenden und festsitzende Deckel durch leichte Schläge auf den Deckelrand zu lockern.
- Der Deckel ist am Aushebesteg herausheben und seitlich zu schwenken.
- Die Klaue und der Klauendeckel sind vom Schmutz zu befreien; erst dann darf der Klauendeckel abgehoben werden.
- Die Dichtungsfläche der Klaue und des Standrohrfußes sind einschließlich Klauendichtung zu reinigen.
- Anschließend ist das Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einzuführen und so lange nach rechts zu drehen, bis das Standrohr fest sitzt.

3. Inbetriebnahme Standrohr

- Das Standrohrventil am Standrohr ist leicht zu öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.
- Der Bedienungsschlüssel ist auf den Hydrantenvierkant aufzusetzen. Anschließend ist durch Linksdrehen des Schlüssels die Hydrantenabspernung langsam vollständig bis zum deutlich spürbaren Anschlag zu öffnen, dabei Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen. Anschließend ist der Hydrantenbedienschlüssel zu entfernen.
- Das Standrohrventil ist am Standrohr zu schließen und ggf. sind die benötigten Schläuche anzukuppeln.
- Die erforderliche Wasserentnahme ist durch entsprechendes Öffnen des Standrohrventils zu regeln. Dabei muss die Hydrantenabspernung immer voll geöffnet bleiben. Zum Ende der Verwendung/Arbeitszeit ist die Hydrantenabspernung bei laufender Entnahme zu schließen.



Tritt nach dem Öffnen des Hydranten nach den vorgenannten Punkten kein Wasser aus, dann sind der Hydrant und die Hydrantenstraßenkappe wieder zu schließen. Auf keinen Fall dürfen Schieber betätigt werden.

Falls Sie einen Hydranten vorfinden, der in seiner Funktion gestört ist, teilen Sie es uns bitte sofort mit.

4. Beendigung der Wasserentnahme

- Das Standrohrventil ist am Standrohr zu schließen. Ggfs. verwendete Schläuche sind abzunehmen; es ist darauf zu achten, dass diese drucklos sind.
- Die Hydrantenabsperung ist mittels Bedienungsschlüssel bei leicht geöffnetem Standrohrventil am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum spürbaren Anschlag zu schließen.
- Anschließend ist der Hydrantenbedienschlüssel zu entfernen.

5. Demontage Standrohr

- Das Standrohr ist durch Linksdrehen aus der Klaue zu lösen.
- Bitte warten Sie das Entleeren des Hydranten ab (Wasserspiegel im Mantelrohr sinkt bei der Entleerung).
- Der Klauendeckel ist nach Entfernen des Standrohres wieder ordnungsgemäß einzusetzen.
- Anschließend ist die Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in dem gesäuberten Kappenrand bündig und verkehrssicher zu verschließen.
- Abschließend sind die Verkehrssicherungseinrichtungen wieder abzubauen.

i Bei Frostwetter ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Es ist dann nach jeder Wasserentnahme sofort die Hydrantenabsperung zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit das Standrohr und der Hydrant sich entleeren können. Eine Verkehrsgefährdung durch Glatteis ist zu vermeiden.

Nur die sorgfältige Befolgung dieser Hinweise stellt die Verwendungsbereitschaft der Hydranten für Feuerlösch- und andere Zwecke sicher und verhindert Schadenersatzforderungen z. B. in Brandfällen.

Abb. 1: Aufbau Standrohr

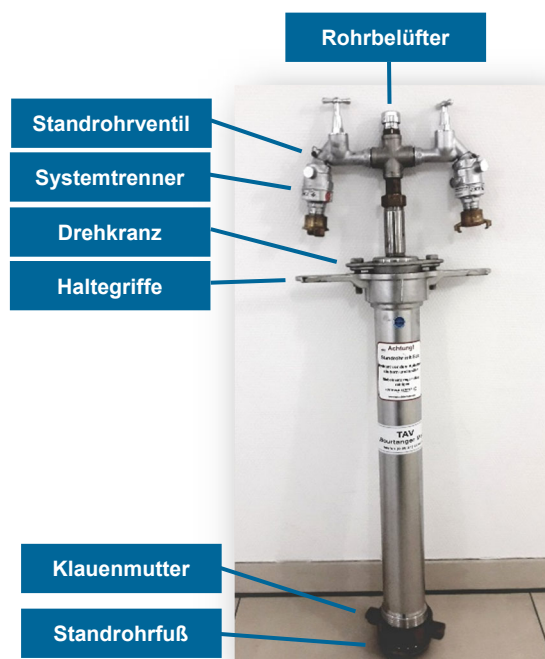


Abb. 2: Unterflurhydrant



Kontakt

Christian Klene
Antragswesen
Tel.-Nr.: 05931 9300-22
E-Mail: antragswesen@tavbm.de

Geschäftsstelle

Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“
Schweifinger Straße 18
49744 Geeste-Varloh

Bürozeiten

Montag, Dienstag 8:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 – 13:00 Uhr



Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Vermietung von Standrohren (Stand: 01.01.2026)

Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für den TAV „Bourtanger Moor“ von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen Folgendes mit:

Verantwortliche/r	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ vertreten durch den Geschäftsführer Peter Droste Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh Telefon: 05931 9300-0, E-Mail: info@tavbm.de
Datenschutzbeauftragte/r	Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh Telefon: 05931 9300-04, E-Mail: datenschutzbeauftragter@tavbm.de
Zweck und Notwendigkeit	Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Vermietung und Abrechnung von Standrohren für die Entnahme von Brauchwasser aus dem Trinkwasserversorgungsnetz des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“.
Rechtsgrundlage	Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des Mietvertrages für Standrohre gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Verarbeitung freiwillig gemachter Angaben zu den personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO.
Empfänger/Kategorien von Empfängern	Bei der Abrechnung des Vertrages werden Ihre Daten an Kreditinstitute übermittelt, sofern die Auszahlung eines Guthabens erfolgt.
Kategorien personenbezogener Daten	Folgende Kategorien von Daten werden verarbeitet: <ul style="list-style-type: none"> - Kundendaten (Firma, Vorname und Nachname) - Adressdaten (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggfs. Land) - Kontonummer (IBAN) - Kreditinstitut (Name + BIC) - Legitimationsdaten der abholenden Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Angaben zum Dokument: Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum). <p>Die Angabe der folgenden Daten ist freiwillig und dient der schnellen Kontaktaufnahme zur Klärung offener Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdaten (E-Mail, Tel.-Nr.)
Datenerhebung bei Dritten	Personenbezogene Daten werden bei der Vermietung von Standrohren nicht bei Dritten erhoben.
Übermittlung in ein Drittland/ internationale Organisation	Wir übermitteln personenbezogene Daten grundsätzlich nicht an internationale Organisationen oder in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“).
	Sollte eine Übermittlung an internationale Organisationen oder in Drittländer ausnahmsweise notwendig werden, muss Folgendes gegeben sein: <ul style="list-style-type: none"> - Die Übermittlung ist grundsätzlich zulässig, weil ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand erfüllt ist oder Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben und - die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland liegen vor. Insbesondere gewährleistet der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern.



Speicherdauer bzw. -kriterien	<p>Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen prüfen wir in regelmäßigen Abständen, ob wir Ihre Daten noch benötigen. Sofern die Daten nicht mehr benötigt werden und gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen, werden die Daten gelöscht.</p> <p>Die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt jedoch erst nach Ablauf der Fristen der steuer- und handelsrechtlichen oder anderer einschlägiger Vorschriften (i.d.R. nach 10 Jahren).</p> <p>Für die freiwillig gemachten Angaben zu Ihren Kontaktdaten erfolgt die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist (z.B. wenn keine Vertragsbeziehung mehr besteht).</p>
Betroffenenrechte	<p>Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)</p> <p>Ihr Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO) können Sie bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz in Niedersachsen wie folgt wahrnehmen:</p> <p>Landesbeauftragte/r für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5, 30159 Hannover Telefon: 0511 120-4500, Telefax: 0511 120-4599 E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de</p>
Widerruf	<p>Die Einwilligung zu den freiwillig gemachten Angaben kann gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Daten dürfen ab dem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, es genügt die Mitteilung per E-Mail an die E-Mail-Adresse kundenservice@tavbm.de. Die Verarbeitung der Daten ist bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.</p>
Profiling	<p>Ein Profiling durch den TAV „Bourtanger Moor“ findet nicht statt. Ein Profiling durch Dritte, z. B. Kreditinstitute kann nicht ausgeschlossen werden.</p>
Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten	<p>Sie sind grundsätzlich zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kommt ein Vertragsabschluss nicht zustande.</p> <p>Die freiwilligen Angaben hingegen dienen der schnellen und einfachen Kontaktaufnahme. Ohne Ihre Einwilligung dürfen wir diese Daten nicht nutzen. Dadurch ist es unter Umständen nicht möglich, rechtzeitig mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.</p>